



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender

Kanton Zug, Regierungsgebäude am Postplatz, Seestrasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*

Roger Bisig, roger.bisig@zg.ch, 041 728 55 51

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

In der Theorie ist die Verknüpfung der Vergabe von Zollkontingenten zwar nicht optimal, da eine Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist. Die Praxis schreibt diesem Zuteilkriterium jedoch zwei positive Effekte zu, die aus Sicht der kantonalen Volkswirtschaft und des Beitrags der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedelung zu begrüssen sind.

Zum einen schafft das Kriterium eine gewisse Mindestnachfrage, was Preisschwankungen – gerade in Zeiten tiefer Nachfrage – glätten kann. Es führt also zu einer Resilienz in der Preisbildung.

Zum anderen erhalten nicht nur die bestorganisierten Importeure Kontingente, sondern auch kleinere Betriebe, die oftmals in Randregionen gelegen sind. Damit wird in diesen Regionen eine Verarbeitungskapazität aufrechterhalten. Das wiederum ist positiv für die Herstellung regionaler Produkte, deren Vermarktung ganz im Sinne der Qualitätsstrategie ist und diesen Regionen eine höhere Wertschöpfung bringt.

Die von der Praxis postulierten positiven Effekte der Inlandleistung sollten genau beobachtet werden. Andere Marktkräfte könnten diese Wirkungen aushebeln. Dann wäre eine Überprüfung des Kriteriums der Zuteilung von Zollkontingenten nach Inlandleistung angebracht.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

- Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Die Einnahmen entstehen aufgrund des Agrarschutzes. Also sollen sie auch dem Agrarbereich zu Gute kommen.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Obwohl die Schwankungen des Angebots aufgrund der saisonalen Abkalbung bzw. die Schwankungen der Nachfrage nach Eier (Ostern) bekannt und vorhersehbar sind, ist ebenso klar, dass diese Schwankungen nicht mit der Nachfrage respektive dem Angebot in Übereinstimmung gebracht werden können. Die Marktentlastungsmassnahmen führen daher zu einer Glättung von Angebot und Nachfrage und reduzieren die Preisschwankungen. Ohne diese Massnahme käme es zu Preisverwerfungen, da die Abnehmer die Kosten für den Mengenausgleich nicht tragen wollen. Bei einem Überangebot werden sie den Preis drücken und bei einem Unterangebot die fehlenden Mengen einfach importieren. Letztlich sinkt damit das Preisniveau insgesamt.

Der Ansatz, die Branche in die Pflicht zu nehmen und ihr die Umsetzung dieser Massnahmen zu übertragen, ist zu begrüßen. Die Verwaltung des Bundes kann so entlastet und die Branche zu einer besseren Zusammenarbeit veranlasst werden.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Siehe Bemerkungen zu Marktentlastungsmassnahmen Fleisch.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die öffentlichen Märkte an sich sind ein gutes Instrument, um mehr Transparenz in Angebot, Nachfrage und Preisbildung zu bringen. Ihre Abschaffung sowie die Streichung der Beiträge für Organisation, Durchführung und Überwachung stehen damit nicht zur Diskussion.

Bei der Infrastruktur darf hingegen davon ausgegangen werden, dass diese weitgehend gebaut ist, weshalb darauf verzichtet werden kann. Ausserdem liesse sich eine solche Infrastruktur auch über das Gefäss der Strukturverbesserung mitfinanzieren.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Es handelt sich hier um einen kleinen Beitrag mit grosser psychologischer Wirkung. Ausserdem steht die Schafhaltung schon wegen der Grossraubtiere im öffentlichen Schaufenster und unter

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

wirtschaftlichem Druck. Deshalb sollte auf die Aufhebung der Unterstützung der Verwertung der inländischen Schafwolle verzichtet werden.

Richtigerweise ist das Problem der Schafwolle über die Zucht, die Haltung von Rassen mit auf dem Markt gefragter Wolle, die Kreation innovativer Produkte sowie die Schaffung entsprechender Nachfrage zu lösen. Es sollten Wege gefunden werden, die Branche entsprechend in die Pflicht zu nehmen.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Es gilt das Gleiche wie für die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier. Kommt hinzu, dass Apfel- und Birnenkonzentrat vorwiegend aus den Mostsorten gewonnen werden, also von Hochstammäulen. Diese neigen stärker zur Alternanz als die in Anlagen gezogenen Tafelobstsorten und sind zudem ein prägendes Landschaftselement. Der asymmetrische Grenzschutz spricht ebenfalls für die Weiterführung der Massnahme.

Auch in diesem Bereich muss die Branche die Erhaltung ihrer Marktanteile längerfristig über eine an die Nachfrage angepasste Aktualisierung ihrer Produktpalette erreichen. Eine Umsetzung mit verstärkter Übertragung der Verantwortung an die Branche könnte ebenfalls geprüft werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch